

Die Hinterbliebenenpension in Luxemburg

Caisse nationale d'assurance pension

Postanschrift:

CNAP
L-2096 Luxembourg

Tel : +352 22 41 41 - 6500
www.cnap.lu

Die Informationen in diesem Dokument basieren auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung geltenden luxemburgischen Rechtsvorschriften.

Die genannten Beispiele setzen einen ausschließlich luxemburgischen Versicherungsverlauf voraus.

Inhaltsverzeichnis – Hinterbliebenenpension

Die Hinterbliebenenpension in Luxemburg.....	1
Kapitel 1: Die Empfänger einer Hinterbliebenenpension	4
Kapitel 2: Bedingungen zur Gewährung der Hinterbliebenenpension	4
Die Wartezeitbedingungen des verstorbenen Versicherten	4
Die besonderen Bedingungen der Hinterbliebenenpension	5
a) Die Hinterbliebenenpension des Ehepartners oder des Lebenspartners	5
b) Die Pension des geschiedenen Ehepartners oder ehemaligen Lebenspartners	5
c) Die Verwandten und Verschwägerten	5
d) Die Waisenpension.....	6
Kapitel 3: Beginn und Entziehung der Hinterbliebenenpension	7
Die Hinterbliebenenpension des Ehe- oder Lebenspartners, des geschiedenen Ehepartners oder des ehemaligen Lebenspartners.....	7
Entziehung der Waisenpension	7
Kapitel 4: Berechnung der Hinterbliebenenpensionen.....	7
Die Pensionselemente und die Übertragungsfaktoren.....	7
Das Sterbequartal bei den Hinterbliebenenpensionen.....	9
Berechnung im Falle einer Scheidung oder Auflösung einer Partnerschaft.....	9
Berechnungsbeispiele von Hinterbliebenenpension	9
Pension zugunsten des Ehepartners oder Lebenspartners.....	10
Pension zugunsten der Waisenkinder	11
Pension im Scheidungsfall oder im Falle der Auflösung der Partnerschaft	12
Kapitel 5: Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenpensionen.....	13
Kapitel 6 : Zusammentreffen mit persönlichen Einkünften.....	14
Bestimmung des Grenzwertes.....	14
Der Freibetrag.....	14
Kürzung der Hinterbliebenenpension.....	15
Berechnungsbeispiele.....	15
Kapitel 7: Abfindung und Wiederaufnahme	17
Die Abfindung der Pension des überlebenden Ehepartners oder Lebenspartners	17
Die Wiederaufnahme der Pension des Ehe- oder Lebenspartners.....	17
Kapitel 8: Antrag auf eine Pension	18
Die Antragsstellung.....	18
Die Gewährung oder Ablehnung der Pension.....	18
Kapitel 9: Gemeinsame Bestimmungen	19
Die Jahresendzulage	19
Die dynamische Anpassung der Pensionen	19
Die gesetzlichen Abzüge	20
a) Die Beiträge zur Krankenversicherung	20
b) Steuern.....	20
c) Der Beitrag zur Finanzierung der Pflegeversicherung	20

Die Auszahlung der Pensionen.....	20
Anhang 1: Die Versicherungszeiten	21
Pflichtversicherungszeiten	21
Zeiten der Weiterversicherung.....	22
Zeiten der fakultativen Versicherung	22
Nachkauf von Versicherungszeiten	22
Ergänzungszeiten	23
Anhang 2: Der Versicherungsverlauf.....	24
Anhang 3 : Wertetabelle der Pensionsberechnung	25

Kapitel 1: Die Empfänger einer Hinterbliebenenpension

Unter der Voraussetzung, dass die nachfolgend beschriebenen Bedingungen erfüllt sind, können folgende Personen einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend machen:

- der überlebende Ehepartner
- der überlebende eingetragene Lebenspartner¹
- der geschiedene Ehepartner
- der ehemalige eingetragene Lebenspartner¹
- Verwandte oder Verschwägerte in direkter Linie oder Seitenlinie bis zum 2. Grad
- die Waisenkinder

Die Gewährung einer Hinterbliebenenpension unterliegt dem Prinzip der Gleichbehandlung von Männern und Frauen.

Kapitel 2: Bedingungen zur Gewährung der Hinterbliebenenpension

Das Recht auf Hinterbliebenenpension gilt als abgeleitetes Recht (oder Drittrecht), welches sich auf den Versicherungsverlauf des verstorbenen Versicherten stützt.

Folgende Situationen sind möglich:

- der Versicherte ist zum Zeitpunkt des Ablebens nicht Empfänger einer persönlichen Pension;
- der Versicherte ist zum Zeitpunkt des Ablebens Empfänger einer persönlichen Pension

Die Wartezeitbedingungen des verstorbenen Versicherten

Damit für die Hinterbliebenen ein Anrecht auf Pension besteht, müssen aus dem Versicherungsverlauf² des Verstorbenen, der zum Zeitpunkt des Ablebens noch keine persönliche Pension bezogen hat, Versicherungszeiten³ von mindestens 12 Monaten, während der letzten 3 Jahre vor dem Ableben, nachgewiesen werden können. Es muss sich hierbei um Zeiten aus der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung oder der fakultativen Versicherung handeln. Die verschiedenen Versicherungszeiten werden für jeden Versicherten in seinem Versicherungsverlauf festgehalten.

Die Erfüllung der Wartezeit ist nicht erforderlich, falls der Tod während der Versicherungszeit eingetreten und auf einen Unfall oder auf eine anerkannte Berufskrankheit zurückzuführen ist.

Hat der Versicherte zum Zeitpunkt des Todes eine persönliche Pension bezogen, besteht ein Recht auf Hinterbliebenenpension ohne Wartezeitbedingung.

1 Es handelt sich ausschließlich um in Luxemburg eingetragenen Partnerschaften oder im Ausland eingetragene und in Luxemburg registrierte Partnerschaften, welche sich auf das Gesetz vom 9 Juli 2004 beziehen, das die gesetzlichen Auswirkungen einiger Partnerschaften regelt.

2 Anhang 2: Der Versicherungsverlauf

3 Anhang 1: Die Versicherungszeiten

Die besonderen Bedingungen der Hinterbliebenenpension

a) Die Hinterbliebenenpension des Ehepartners oder des Lebenspartners

Beim Ableben des Versicherten kann der Ehepartner oder der Lebenspartner Anspruch auf Hinterbliebenenpension erheben unter der Bedingung, dass:

- die Ehe oder die Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes entweder mindestens 1 Jahr gedauert hat oder wenigstens 1 Jahr vor dem Beginn der Alters- oder Invalidenpension geschlossen wurde;
- der Versicherte zum Zeitpunkt der Eheschließung oder dem Eintragen der Partnerschaft nicht Empfänger einer Alters- oder Invalidenpension war.

Ungeachtet dieser Bestimmungen besteht ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- wenn der Tod des noch berufstätigen Versicherten, beziehungsweise die Pensionierung wegen Invalidität die direkte Folge eines Unfalls ist, welcher sich nach der Eheschließung oder dem Eintragen der Partnerschaft ereignet hat; wenn aus der Ehe oder der Partnerschaft ein geborenes oder gezeugtes Kind hervorgegangen ist oder wenn durch die Ehe ein Kind für ehelich erklärt worden ist;
- wenn die Ehe oder die Partnerschaft mindestens ein Jahr angedauert hat und der Verstorbene Bezieher einer persönlichen Pension nicht 15 Jahre älter war als sein Ehe- oder Lebenspartner;
- wenn die Ehe oder die Partnerschaft mindestens 10 Jahre gedauert hat, falls der Verstorbene Bezieher einer persönlichen Pension 15 Jahre älter war als sein Ehe- oder Lebenspartner.

b) Die Pension des geschiedenen Ehepartners oder ehemaligen Lebenspartners

Beim Ableben des geschiedenen Ehepartners besitzt der überlebende geschiedene Ehepartner das gleiche Anrecht auf Hinterbliebenenpension wie der überlebende Ehepartner, unter der Voraussetzung, dass dieser keine neue Ehe geschlossen hat. Die gleichen Bestimmungen gelten für eingetragene Partnerschaften.

c) Die Verwandten und Verschwägerten

Hinterlässt der verstorbene Versicherte keinen überlebenden Ehe- oder Lebenspartner, entsteht ein Anrecht auf Hinterbliebenenpension für Verwandte oder Verschwägte in direkter Linie sowie Verwandte bis zum 2. Grad (Geschwister), unter der Voraussetzung:

- dass sie zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten weder verheiratet sind, noch in einer eingetragenen Partnerschaft stehen;
- dass sie während wenigstens fünf Jahren vor dem Tod des Versicherten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben;
- dass sie dessen Haushalt während dieses Zeitraums geführt haben;
- dass der Verstorbene während dieses Zeitraumes überwiegend für ihren Lebensunterhalt aufgekomen ist;
- dass sie zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten älter als 40 Jahre sind.

d) Die Waisenpension

Eheliche Kinder haben beim Tod ihres Vaters oder ihrer Mutter ein Anrecht auf Hinterbliebenenpension unter den gleichen Bedingungen, die für die anderen Hinterbliebenenpensionen gelten.

Die für ehelich erklärten Kinder, die Adoptivkinder sowie die unehelichen Kinder sind den ehelichen Kindern gleichgestellt.

Vollwaisen, deren Lebensunterhalt und Erziehung durch den Versicherten während den 10 Monaten vor seinem Tode aufgebracht wurden, haben, falls sie kein Recht auf eine Hinterbliebenenpension aus der Versicherung ihrer leiblichen Eltern haben, ebenfalls Anrecht auf eine Hinterbliebenenpension.

Kapitel 3: Beginn und Entziehung der Hinterbliebenenpension

Die Hinterbliebenenpension des Ehe- oder Lebenspartners, des geschiedenen Ehepartners oder des ehemaligen Lebenspartners

Die Hinterbliebenenpension beginnt am Todestag des Versicherten oder, wenn der Versicherte Empfänger einer persönlichen Pension war, am ersten Tag des Monats nach dem Tod des Versicherten.

Die Hinterbliebenenpension endet am letzten Tag des Monats an dem der Empfänger gestorben ist.

Im Falle einer erneuten Ehe oder Partnerschaft endet die Hinterbliebenenpension zu Beginn des darauf folgenden Monats⁴.

Entziehung der Waisenpension

Die Waisenpension wird bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Die Auszahlung kann bis zum 27. Lebensjahr aufrechterhalten werden, wenn die Waise durch wissenschaftliche oder technische Berufsausbildung daran gehindert wird ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Die Waisenpension wird im Todesfall oder bei Gewährung einer Invalidenpension entzogen. Das Gleiche gilt bei Schließung einer Ehe oder Partnerschaft, außer bei laufender Berufsausbildung.

Kapitel 4: Berechnung der Hinterbliebenenpensionen

Die Pensionselemente und die Übertragungsfaktoren

Die Hinterbliebenenpension ist ein abgeleitetes Recht (Drittrecht) aus der persönlichen Pension, auf die der Verstorbene Anrecht hatte oder, im Falle der Invalidität, Anrecht gehabt hätte. Zur Berechnung werden Übertragungsfaktoren auf die Pensionselemente der persönlichen Pension angewandt.

Die Pensionselemente⁶ können sich zusammensetzen aus:

- den pauschalen Steigerungen auf der Grundlage der Versicherungsdauer;
- den proportionalen Steigerungen, die sich auf die Beiträge des Versicherungsverlaufes beziehen;
- den pauschalen Sondersteigerungen auf zukünftige Versicherungszeiten, im Falle der Invalidität;
- den proportionalen Sondersteigerungen auf fiktive Beiträge, im Falle der Invalidität;

⁴ In diesem Fall wird die Hinterbliebenenpension mit einer einmaligen Abfindung ausgezahlt (siehe unter Kapitel 7).

⁶ Die Einzelheiten zur Berechnung der Pensionselemente sind in den Broschüren « Alterspension » und « Invalidenpension » beschrieben.

- dem Zuschlag zur Mindestpension, welcher dem Unterschied zwischen der gesetzlichen Mindestpension und der Summe der anderen Pensionselemente entspricht.

Die Übertragungsfaktoren der verschiedenen Pensionselemente entsprechen folgenden Werten:

Pensionselemente	Hinterbliebenenpension für Ehepartner, Lebenspartner, geschiedene Ehepartner, ehemalige Lebenspartner	Waisenpension
Pauschale Steigerungen	1	$\frac{1}{3}$
Proportionale Steigerungen	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$
Pauschale Sondersteigerungen	1	$\frac{1}{3}$
Proportionale Sondersteigerungen	$\frac{3}{4}$	$\frac{1}{4}$
Zuschlag zur Mindestpension	(*)	$\frac{1}{4}$

- (*) die Hinterbliebenenpension wird mittels eines Zuschlages an die Mindestpension angeglichen, auf die der verstorbene Versicherte Anrecht gehabt hätte.

Das Sterbequartal bei den Hinterbliebenenpensionen

Haben die Hinterbliebenen mit dem Verstorbenen in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder stand deren Lebensunterhalt zu dessen Lasten, werden die Hinterbliebenenpensionen in den 3 Folgemonaten bis zur Höhe der Pension ergänzt, auf die der Verstorbene Anrecht hatte oder gegebenenfalls gehabt hätte. Diese Zahlung wird im Verhältnis zwischen den verschiedenen Pensionen aufgeteilt.

Berechnung im Falle einer Scheidung oder Auflösung einer Partnerschaft

Wenn im Falle einer Scheidung oder Auflösung einer Partnerschaft mehrere Begünstigte ein Anrecht auf Hinterbliebenenpension haben, wird dieselbe im Verhältnis der Dauer der Ehen oder Lebenspartnerschaften aufgeteilt.

Die Hinterbliebenenpension des geschiedenen Ehepartners oder ehemaligen Lebenspartners darf nicht höher ausfallen als die Hinterbliebenenpension, die ihm ohne Zusammentreffen mit anderen Begünstigten zugeteilt worden wäre.

Liegt kein Zusammentreffen mit einem überlebenden Ehepartner oder überlebenden Lebenspartner vor, wird die Hinterbliebenenpension des geschiedenen Ehepartners oder ehemaligen Lebenspartners im Verhältnis der Dauer der Versicherungszeit während der Ehe oder Partnerschaft zur Gesamtdauer der Versicherungszeit aufgeteilt.

Berechnungsbeispiele von Hinterbliebenenpension

Die Berechnung der jährlichen Pension erfolgt mit dem Indexstand 100 der Lebenshaltungskosten unter Zugrundelegung des Jahres 1984 als Ausgangsbasis. Der daraus resultierende Betrag wird anhand des jeweils gültigen Indexes und des gültigen Aufwertungsfaktors⁷ in einen jährlichen Pensionsbetrag umgewandelt, aus dem die monatliche Leistung abgeleitet wird

Parameter:

Alle nachfolgenden Berechnungen und Beträge unterliegen den gültigen Parametern zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der hier vorliegenden Publikation.

Index der Lebenshaltungskosten	:	944,43
Aufwertungsfaktor	:	1,520
Monatlicher Referenzwert ⁸	:	2.494,24 EUR

Letzte Aktualisierung: 01.01.2024

⁷ Der Aufwertungsfaktor entspricht der Lohnentwicklung ab dem Basisjahr 1984. Die Pensionen mit Beginn im Jahr 2024 werden mit dem Faktor des Jahres 2020 berechnet.

⁸ Der Referenzwert ist im Sozialgesetzbuch festgelegt und dient zur Festlegung der pauschalen Steigerungen, der Mindestpension sowie bei der Anwendung von Kürzungsbestimmungen.

Pension zugunsten des Ehepartners oder Lebenspartners

Beispiel 1 : Berechnung einer Hinterbliebenenpension zugunsten des Ehepartners eines Empfängers einer Alterspension

A. Basisdaten

Der monatliche Betrag der Bruttopension beläuft sich auf 4.160,80 EUR

B. Berechnung der Hinterbliebenenpension

Pensionselemente	Pension des Versicherten	Übertragungsfaktor	Hinterbliebenenpension
Pauschale Steigerungen	619,82	1	619,82
Proportionale Steigerungen	3.540,98	$\frac{3}{4}$	2.655,74
Summe der Steigerungen	4.160,80		3.275,56

Beispiel 2 : Berechnung einer Hinterbliebenenpension zugunsten des Lebenspartners eines Versicherten der zum Zeitpunkt des Todes noch berufstätig war

A. Basisdaten

Der monatliche Bruttobetrag der Invalidenpension, auf die der Verstorbene Anrecht gehabt hätte, beläuft sich auf 3.592,56 EUR

B. Berechnung der Hinterbliebenenpension

Pensionselemente	Pension des Versicherten	Übertragungsfaktor	Hinterbliebenenpension
Pauschale Steigerungen	464,86	1	464,86
Proportionale Steigerungen	2.548,07	$\frac{3}{4}$	1.911,05
Pauschale Sondersteigerungen	154,95	1	154,95
Proportionale Sondersteigerungen	424,68	$\frac{3}{4}$	318,51
Summe der Steigerungen	3.592,56		2.849,37

Pension zugunsten der Waisenkinder

Beispiel 3 : Berechnung einer Hinterbliebenenpension zugunsten eines Waisen dessen verstorbener Elternteil zum Zeitpunkt des Todes noch berufstätig war

A. Basisdaten

Der monatliche Bruttobetrag der Invalidenpension, auf die der Verstorbene Anrecht gehabt hätte, beläuft sich auf 3.592,56 EUR

B. Berechnung der Waisenpension

Pensionselemente	Pension des Versicherten	Übertragungsfaktor	Hinterbliebenenpension
Pauschale Steigerungen	464,86	$\frac{1}{3}$	154,95
Proportionale Steigerungen	2.548,07	$\frac{1}{4}$	637,02
Pauschale Sondersteigerungen	154,95	$\frac{1}{3}$	51,65
Proportionale Sondersteigerungen	424,68	$\frac{1}{4}$	106,17
Summe der Steigerungen	3.592,56		949,79

Bei Vollwaisen wird der Betrag der Waisenpension verdoppelt. Falls ein Anrecht auf Waisenpension sowohl seitens des Vaters wie auch der Mutter besteht, wird die höchste ermittelte Waisenpension verdoppelt.

Pension im Scheidungsfall oder im Falle der Auflösung der Partnerschaft

Beispiel 4 : Berechnung einer Hinterbliebenenpension zugunsten eines geschiedenen Ehepartners oder ehemaligen Lebenspartners beim Zusammentreffen mit einem überlebenden Ehepartner oder Lebenspartner

A. Basisdaten

Monatlicher Betrag der theoretischen Hinterbliebenenpension: **3.275,56 EUR**

Dieser Betrag wird im Verhältnis der Dauer der verschiedenen Ehen oder Partnerschaften unter den Berechtigten aufgeteilt.

Dauer der 1. Ehe oder Lebenspartnerschaft	:	10 Jahre
Dauer der 2. Ehe oder Lebenspartnerschaft	:	35 Jahre
Gesamtdauer der Ehen und Partnerschaften	:	45 Jahre

Anteil des geschiedenen Ehepartners oder ehemaligen Lebenspartners	:	$10 / 45 = 0,222$
Anteil des überlebenden Ehepartners oder Lebenspartners	:	$35 / 45 = 0,778$

B. Berechnung der Pension

Geschiedener Ehepartner oder ehemaliger Lebenspartner	:	3.275,56	*	0,222	=	727,17 EUR
Überlebender Ehepartner oder Lebenspartner	:	3.275,56	*	0,778	=	2.548,39 EUR

Beispiel 5 : Berechnung einer Hinterbliebenenpension zugunsten eines geschiedenen Ehepartners oder ehemaligen Lebenspartners ohne Zusammentreffen mit einem Ehepartner oder Lebenspartner

A. Basisdaten

Monatlicher Betrag der theoretischen Hinterbliebenenpension : **3.275,56 EUR**

Anwendung des Trennungsanteils, der auf Grund der zurückgelegten Versicherungszeiten während der Ehezeit oder Partnerschaft, im Verhältnis zum gesamten Versicherungsverlauf, ermittelt wird.

Versicherungsverlauf während der Ehezeit oder der Partnerschaft	:	10 Jahre
Gesamter Versicherungsverlauf	:	40 Jahre
Trennungsanteil	:	$10 / 40 = 0,25$

B. Berechnung der Pension

$3.275,56 * 0,25 = 818,89 \text{ EUR}$

Kapitel 5: Zusammentreffen mehrerer Hinterbliebenenpensionen

Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenpensionen darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

- den Betrag den der verstorbene Pensionsempfänger bezogen hat, beziehungsweise im Falle der Invalidität bezogen hätte oder;
- sofern dieser Berechnungsmodus günstiger ist, den Durchschnittsbetrag der 5 höchsten Gehälter, Löhne oder Einkommen während des Versicherungsverlaufes, ohne dass dieser Durchschnittsbetrag weniger als den 1,2-fachen Referenzwert darstellen darf.

Übertrifft die Summe der Hinterbliebenenpensionen diesen Grenzwert, werden die Pensionen anteilig gekürzt.

Beispiel 6 : Zusammentreffen einer Hinterbliebenenpension mit 3 Waisenpensionen

A. Basisdaten

Hinterbliebenenpension des Ehepartners	:		2.849,37
EUR			
Summe der Waisenpensionen	:	3 * 949,79 =	2.849,37
EUR			
Summe der Hinterbliebenenpensionen	:		5.698,74
EUR			

Mögliche Grenzwerte

- Pension des Versicherten : 3.592,56 EUR
- Durchschnittsbetrag der 5 höchsten Einkünfte im Versicherungsverlauf : 5.144,00 EUR
- 1, 2 * Referenzwert : 2.993,09 EUR

Zurückbehaltener Grenzwert : 5.144,00 EUR

B. Anwendung des Zusammentreffens

$$\text{Kürzungsfaktor} : \frac{\text{Grenzwert}}{\text{Summe der Hinterbliebenenpensionen}} = \frac{5.144,00}{5.698,74} = 0,9027$$

Gekürzte Hinterbliebenenpension des Ehepartners: 2.849,37 * 0,9027 = **2.572,13 EUR**

Gekürzte Waisenpensionen : 949,79 * 0,9027 * 3 = **2.572,13 EUR**

Kapitel 6 : Zusammentreffen mit persönlichen Einkünften⁹

Die Hinterbliebenenpension wird gekürzt, wenn sie zusammen mit persönlichen Einkünften den gesetzlich festgelegten Grenzwert überschreitet.

Bestimmung des Grenzwertes

Der Grenzwert entspricht dem 1,5-fachen Referenzwert. Für jedes Kind für das Babyjahre angerechnet werden oder für das eine Erziehungspauschale gezahlt wird, erhöht sich der Grenzwert um 4%. Für jedes Kind, das eine Waisenpension erhält, erhöht sich der Grenzwert um 12%.

$$\text{Grenzwert} = \frac{\text{Referenzwert} \times 1,5 \times \frac{\text{Index}}{100} \times \text{Aufwertungsfaktor}}{12}$$

Die zum 01.01.2024 gültigen Beträge belaufen sich auf	Grenzwert	: 3.741,36 EUR
	Erhöhung um 4 %	: 149,65 EUR
	Erhöhung um 12 %	: 448,96 EUR

Beispiel: Ein überlebender Ehepartner mit 3 Kindern wobei 1 Kind eine Waisenpension bezieht¹⁰
 Gültiger Grenzwert: $3.741,36 + (2 * 149,65) + (1 * 448,96) = 4.489,62 \text{ EUR}$

Der Freibetrag

Setzen sich die persönlichen Einkünfte aus beruflicher Tätigkeiten oder Ersatzeinkommen zusammen, kommt ein Freibetrag zur Anwendung, welcher zwei Drittel des Referenzwertes beträgt.

$$\text{Freibetrag} = \frac{\text{Referenzwert} * \frac{2}{3} \times \frac{\text{Index}}{100} \times \text{Aufwertungsfaktor}}{12}$$

Gültiger Freibetrag zum 01.01.2024: **1.662,83 EUR**

Handelt es sich beim persönlichen Einkommen um eine persönliche Pension, wird der gesamte Betrag der Pension berücksichtigt.

⁹ Als persönliche Einkünfte werden angesehen:

Einkommen aus beruflichen Tätigkeiten, Ersatzeinkommen sowie persönliche Pensionen und Unfallrenten

¹⁰ Erklärung zum Beispiel:

1 minderjähriges Kind ist zu Lasten des überlebenden Ehepartners und 2 erwachsene Kinder gehen einer beruflichen Tätigkeit nach und sind somit nicht Empfänger einer Waisenpension.

Kürzung der Hinterbliebenenpension

Die Kürzung entspricht 30%:

- der persönlichen Einkünfte, wenn die Hinterbliebenenpension den Grenzwert überschreitet oder;
- der Überschreitung des Grenzwertes, wenn die Hinterbliebenenpension unterhalb des Grenzwertes liegt.

Berechnungsbeispiele

Beispiel 7: Zusammentreffen einer Hinterbliebenenpension mit einer persönlichen Pension

A. Basisdaten

Eine Witwe bezieht eine Hinterbliebenenpension und eine Alterspension. Es werden Babyjahre für ein Kind berücksichtigt, welches keine Waisenpension mehr bezieht.

Bruttobetrag der Hinterbliebenenpension	:	4.370,58 EUR
Bruttobetrag der Alterspension	:	1.799,65 EUR
Summe der Einkünfte	:	6.170,23 EUR
Grenzwert	:	3.741,36 EUR
Erhöhung 4% (zutreffend für 1 Kind)	:	149,65 EUR
Erhöhung 12% (nicht zutreffend)	:	0,00 EUR
Gesamtbetrag des anzuwendenden Grenzwertes	:	3.891,01 EUR

B. Kürzungsbestimmungen

Hinterbliebenenpension > Grenzwert

➔ Kürzung um 30% der persönlichen Einkünfte ➔ **anzuwenden**

Hinterbliebenenpension < Grenzwert

➔ Kürzung um 30% der Überschreitung ➔ nicht anzuwenden

Kürzung : 30 % von 1.799,65 = 539,90 EUR

C. Anwendung der Kürzung auf die Hinterbliebenenpension

Hinterbliebenenpension – Kürzung : 4.370,58 – 539,90 = **3.830,68 EUR**

Beispiel 8: Zusammentreffen einer Hinterbliebenenpension mit einer Lohn­­tätigkeit

A. Basisdaten

Der Empfänger einer Hinterbliebenenpension geht einer Arbeitnehmertätigkeit nach. Es werden Babyjahre für 3 Kinder berücksichtigt, von denen 1 Kind Empfänger einer Waisenpension ist.

Bruttobetrag der Hinterbliebenenpension	:	2.572,13 EUR
Bruttobetrag der Lohn­­tätigkeit	:	5.141,86 EUR
Freibetrag	:	- 1.662,83 EUR
Summe der Einkünfte	:	6.051,16 EUR
Grenzwert	:	3.741,36 EUR
Erhöhung 4% (zutreffend für 2 Kinder)	:	299,31 EUR
<u>Erhöhung 12% (zutreffend für 1 Kind)</u>	:	<u>448,96 EUR</u>
Gesamt­­betrag des anzuwendenden Grenzwertes	:	4.489,63 EUR

B. Kürzungsbestimmungen

Hinterbliebenenpension > Grenzwert

➔ Kürzung um 30% der persönlichen Einkünfte ➔ nicht anzuwenden

Hinterbliebenenpension < Grenzwert

➔ Kürzung um 30% der Überschreitung des Grenzwertes ➔ **anzuwenden**

Überschreitung der Einkünfte	:	6.051,16	–	4.489,63	=	1.561,53 EUR
Kürzung	:	30 %	de	1.561,53	=	468,46 EUR

A. Anwendung der Kürzung auf die Hinterbliebenenpension

Hinterbliebenenpension – Kürzung : 2.572,13 – 468,46 = **2.103,67 EUR**

Kapitel 7: Abfindung und Wiederaufnahme

Die Abfindung der Pension des überlebenden Ehepartners oder Lebenspartners

Die Auszahlung der Hinterbliebenenpensionen an die überlebenden Ehepartner oder Lebenspartner endet zu Beginn des Monats an dem eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft eingegangen wird.

Die Pension wird durch eine einmalige Kapitalabfindung ersetzt. Falls der Empfänger einer Hinterbliebenenpension vor Erreichen des 50. Lebensjahres eine neue Ehe oder Lebenspartnerschaft eingeht, beträgt die Abfindung das Fünffache der im Laufe der letzten 12 Monate ausgezahlten Pensionen. Wenn die neue Ehe oder Lebenspartnerschaft nach dem 50. Lebensjahr eingegangen wird, beläuft sich der Satz auf das Dreifache der im Laufe der letzten 12 Monate gezahlten Pensionen.

Der Betrag der Abfindung beschränkt sich auf die pauschalen und proportionalen Steigerungen, welche ungekürzt ausgezahlt werden. Proportionale Sondersteigerungen, sowie pauschale Sondersteigerungen, die sich auf zukünftige Versicherungszeiten beziehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Wiederaufnahme der Pension des Ehe- oder Lebenspartners

Wird die neue Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Scheidung, Auflösung der Partnerschaft oder Tod beendet, ergibt sich nach fünf bzw. drei Jahren ab der Eheschließung oder der Aufnahme der Lebenspartnerschaft ein erneuter Anspruch auf Hinterbliebenenpension.

Ergibt sich aus dem Tod des neuen Ehe- oder Lebenspartners ebenfalls ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension, wird nur die höchste Pension ausgezahlt.

Kapitel 8: Antrag auf eine Pension

Die Antragsstellung

Die Leistungen aus der Pensionsversicherung werden nur auf ausdrücklichen Antrag gewährt. Selbst beim Todesfall eines Pensionsempfängers, kann den Hinterbliebenen nur eine Pension auf Grund eines von Ihnen erstellten Antrags gewährt werden.

Das Antragsformular ist am Sitz der CNAP erhältlich und ist auf der Webseite www.cnap.lu verfügbar. Hat die zuständige Abteilung der CNAP Kenntnis vom Ableben eines Empfängers einer persönlichen Pension, wird dem vermutlich Begünstigten ein Antragsformular zugeschickt.

Den Hinterbliebenen von versicherten Grenzgängern¹¹ wird empfohlen, ihren Antrag bei dem zuständigen Versicherungsträger ihres Wohnortes zu stellen.

Die Gewährung oder Ablehnung der Pension

Der Antragssteller erhält einen Präsidialbescheid über die Gewährung oder die Ablehnung des Pensionsantrages.

Gegen diesen Bescheid kann der Antragssteller Widerspruch erheben, welcher durch den Verwaltungsrat der CNAP entschieden wird. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrates kann vor dem Schiedsgericht der sozialen Sicherheit¹² Einspruch eingelegt werden. Gegen das Urteil des Schiedsgerichtes kann Berufung vor dem Obersten Schiedsgericht der sozialen Sicherheit¹³ eingelegt werden.

¹¹ Der Begriff „Grenzgänger“ bezeichnet Arbeitnehmer oder Freiberufler die in einem anderen Mitgliedsstaat arbeiten (hier Luxemburg) als sie wohnen (gewöhnlich Belgien, Frankreich, Deutschland usw.) und die üblicherweise täglich oder mindestens einmal in der Woche in ihr Wohnsitzland zurückkehren.

¹² Conseil arbitral de la sécurité sociale

¹³ Conseil supérieur de la sécurité sociale

Kapitel 9: Gemeinsame Bestimmungen

Die Jahresendzulage

Jedem Versicherten, der am 1. Dezember des laufenden Jahres einen Anspruch auf eine Pension geltend machen kann, wird eine Jahresendzulage zugewiesen.

Die Bruttozulage beläuft sich auf 1,67 Euro Indexstand 100, zum Basisjahr 1984 für jedes abgeschlossene oder begonnene Versicherungsjahr, wobei die Anzahl der Versicherungsjahre die Zahl 40 nicht überschreiten darf.

Wurde die Pension im Laufe des Jahres zuerkannt, beläuft sich die Zulage auf ein $\frac{1}{12}$ für jeden Kalendermonat.

Beispiel:

Die Jahresendzulage entspricht einem Betrag von 23,97 EUR pro anerkanntem Versicherungsjahr oder einem Höchstbetrag von 958,92 EUR (40 Versicherungsjahre).

Die jährlichen Beiträge der Arbeitnehmerkammer werden von der Jahresendzulage abgezogen.

Das Pensionsreformgesetz vom 21. Dezember 2012 sieht vor, dass die Zahlung der Jahresendzulage eingestellt wird, falls der globale¹⁴ Beitragssatz den Wert von 24% überschreitet.

Die dynamische Anpassung der Pensionen

Die Pensionen werden einerseits durch die Entwicklung des Angleichungsfaktors an die Veränderungen der Löhne angeglichen und andererseits mit dem für die Löhne und Gehälter gültigen Index der Lebenshaltungskosten angepasst.

Der Angleichungsfaktor entspricht der Lohnentwicklung nach dem Pensionsbeginn. Diese Anpassung erfolgt jährlich ab dem Folgejahr des Pensionsbeginns.

Der Angleichungsfaktor kann durch einen Angleichungsmoderator gekürzt werden, falls sich innerhalb eines Jahres der globale Beitragssatz als ungenügend erweist, um die laufenden Ausgaben zu decken.

¹⁴ Der globale Beitragssatz beträgt aktuell 24%, wovon jeweils 8% zu Lasten des Versicherten, des Arbeitgebers und des Staates sind.

Die gesetzlichen Abzüge

Beim Übergang der Bruttopension zur Nettopension sind die folgenden gesetzlich festgelegten Abzüge zu berücksichtigen.

a) Die Beiträge zur Krankenversicherung

Die Bruttopension eines Versicherten, der der luxemburgischen Krankenversicherung unterliegt, wird mit einem Beitragsabzug in Höhe von **2,80 %** belastet.

b) Steuern

Der steuerpflichtige Betrag der Pension unterliegt der Steuergesetzgebung auf Pensionen. Fragen zur Besteuerung sind direkt an die Steuerverwaltung zu richten.

c) Der Beitrag zur Finanzierung der Pflegeversicherung

Für den Empfänger einer Pension welcher der luxemburgischen Pflegeversicherung unterliegt, ist die Beitragsrate auf **1,40%** der Bruttopension festgelegt (nach Abzug eines Freibetrages von 25% des sozialen Mindestlohnes).

Die Auszahlung der Pensionen

Die Pensionen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die Zahlung wird bis zum Ende des Monats aufrechterhalten, in dem der Begünstigte gestorben ist.

Während der Zahlung eines Sterbevierteljahres¹⁵ durch den Arbeitgeber (Tod eines erwerbstätigen Versicherten), werden die berechneten Pensionsbeträge von der CNAP an den Arbeitgeber ausbezahlt.

Die Waisenpensionen werden bis zur Volljährigkeit an den gesetzlichen Vormund ausgezahlt.

Der Text dieser Broschüre ersetzt in keinem Fall die geltenden Gesetze und Verordnungen.

¹⁵ **Artikel L.125-1** Absatz 2 des Arbeitsgesetzbuches

Anhang 1: Die Versicherungszeiten

Die Aufnahme zur Versicherung, die Berechnung und die Erhebung der Beiträge, liegen in der Zuständigkeit des Centre commun de la sécurité sociale.

Die folgenden Versicherungszeiten werden nach luxemburgischem Recht berücksichtigt:

- Pflichtversicherungszeiten ¹⁶,
- Weiterversicherungszeiten ¹⁷,
- Fakultative Versicherungszeiten ¹⁸,
- Nachkauf von Versicherungszeiten ¹⁹,
- Ergänzungszeiten ²⁰.

Pflichtversicherungszeiten

Als tatsächliche Zeiten der Pflichtversicherung werden alle Zeiten der Beschäftigung oder gleichgestellte Zeiten angesehen, für die Beiträge entrichtet worden sind.

1. Zeiten einer entlohnten Arbeitnehmertätigkeit.
2. Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit.
3. Zeiten, für die ein Ersatzeinkommen gezahlt wurde.
4. Zeiten, die von Mitgliedern eines religiösen Ordens im Interesse der Krankenpflege oder der Allgemeinnützlichkeit getätigt wurden.
5. Entlohnte Zeiten der Berufsausbildung nach Vollendung des 15. Lebensjahres.
6. Zeiten, die vom mithelfenden Ehe- oder Lebenspartner eines selbstständigen Versicherten zurückgelegt wurden, sowie geleistete Zeiten in einem landwirtschaftlichen Betrieb von Verwandten oder Verschwägerten in direkter Linie oder Seitenlinie bis zum 3. Grade.
7. Die in Luxemburg als "baby-year" anerkannten Kindererziehungszeiten.
8. Zeiten, die im Rahmen der gesetzlichen Entwicklungshilfe geleistet wurden.
9. Entschädigte Zeiten für die Opfer von rechtswidrigen Handlungen der Besatzungsmacht während des Zweiten Weltkriegs.
10. Zeiten der militärischen Dienstpflicht bei der Luxemburger Armee.
11. Zeiten, während des Einsatzes zur Erhaltung des Friedens im Rahmen internationaler Organisationen.
12. Freiwillige Zeiten in der luxemburgischen Armee zum Erhalt des Friedens im Rahmen internationaler Organisationen.
13. Zeiten als Pflegeperson im Sinne der Pflegeversicherung.

¹⁶ Artikel 171 des Sozialgesetzbuches (Code de la sécurité sociale - CSS)

¹⁷ Artikel 173 (CSS)

¹⁸ Artikel 173bis (CSS)

¹⁹ Artikel 174 (CSS)

²⁰ Artikel 172 (CSS)

14. Zeiten der Betreuungstätigkeit von Kindern im Rahmen einer Pflegefamilie.
15. Zeiten im Sinne einer freiwilligen, allgemein nützlich anerkannten, Tätigkeit.
16. Zeiten des Elternurlaubs.
17. Zeiten eines behinderten Arbeitnehmers in einer anerkannten Einrichtung (ab dem 1. Juni 2004).
18. Zeiten als anerkannter Elitesportler.
19. Zeiten während denen der Zuschlag zum garantierten Mindesteinkommen (RMG/REVIS) bezogen wurde und Beiträge für die Pensionsversicherung entrichtet wurden.
20. Zeiten während denen ein Einkommen für Schwerbehinderte (RPGH) bezogen wurde und Beiträge für die Pensionsversicherung entrichtet wurden

Zeiten der Weiterversicherung

Bei Unterbrechung der Pflichtversicherung kann der Betreffende auf eigene Kosten und innerhalb von 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft seine Rentenversicherung fortführen, wenn er 12 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung während der 3 Jahre vor der Unterbrechung nachweisen kann. Der diesbezügliche Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach der Abmeldung beim Centre commun de la sécurité sociale eingereicht werden.

Zeiten der fakultativen Versicherung

Diejenigen, die nicht zur Weiterversicherung zugelassen wurden, können, mit Zustimmung des kontrollärztlichen Dienstes der Sozialversicherung, eine fakultative Versicherung abschließen, falls sie ihre berufliche Tätigkeit aus familiären Gründen eingestellt haben.

Als zusätzliche Bedingungen muss der Antragsteller seinen Wohnsitz in Luxemburg haben, mindestens 12 Monate Pflichtversicherung nachweisen, noch nicht 65 Jahre alt sein und noch keine persönliche Pension beziehen.

Nachkauf von Versicherungszeiten

Diejenigen, die ihre berufliche Tätigkeit aus familiären Gründen aufgegeben oder reduziert haben, können die entsprechenden Zeiträume belegen oder durch den Nachkauf von Versicherungszeiten ergänzen, vorausgesetzt, sie sind in Luxemburg ansässig²¹, können den Nachweis einer Pflichtversicherung von mindestens 12 Monaten²² erbringen und haben zum Zeitpunkt des Antrags weder das Alter von 65 Jahren erreicht, noch sind sie Empfänger einer persönlichen Pension.

²¹ Die Wohnsitzklausel kann bei Anwendung des europäischen Sozialrechts oder eines bilateralen Abkommens entfallen.

²² Betroffene, welche die 12 Monate Pflichtversicherung nicht vorweisen können, jedoch eine Rückerstattung der Beiträge erhalten haben (Pflichtversicherung vor dem 01.01.1978), können die zurückerstatteten Versicherungszeiten wiederbeleben durch die Rückzahlung der Beiträge, sofern die zum Zeitpunkt des Antrags weder das Alter von 65 Jahren erreicht haben, noch Empfänger einer persönlichen Pension sind.

Ergänzungszeiten

Im Gegensatz zu Versicherungszeiten sind Ergänzungszeiten nicht durch Beiträge belegt. Außerdem haben sie nicht den gleichen Stellenwert bei der Festlegung der Wartezeit und der Berechnung der Pensionen.

Ergänzungszeiten können nur berücksichtigt werden, wenn keine Überschneidungen mit Versicherungszeiten aus dem luxemburgischen oder einem ausländischen Pensionsversicherungssystem vorliegen.

Diese Zeiten beinhalten:

1. Zeiten, während denen der Versicherte zu einem früheren Zeitpunkt eine Invalidenpension bezogen hat.
2. Anerkannte unbezahlte Schul- oder Berufsausbildungsjahre zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr.
3. Die Karenzzeit, während der ein junger Arbeitssuchender noch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hat.
4. Zeiten in Luxemburg in denen der Versicherte ein oder mehrere Kinder unter 6 Jahren erzogen hat. Bei der Erziehung von 2 Kindern werden mindestens 8 Jahre und bei 3 Kindern mindestens 10 Jahre berücksichtigt. Bei Kindern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen wird das Alter auf 18 Jahre heraufgesetzt.
5. Zeiten einer selbstständigen, bis zum 1. Januar 1993 von Beiträgen befreiten, Tätigkeit in Luxemburg.
6. Zeiten bis zu 15 Jahren von Selbständigen in Luxemburg, die vor der Schaffung der Versicherungspflicht geleistet wurden, sowie Zeiten die von der Versicherungspflicht befreit waren.
7. Pflegezeiten ab dem 1. Januar 1990 zu Gunsten von Empfängern von Pflegeleistungen, von Sonderleistungen für Schwerbehinderte, von Zulagen zur Unfallrente wegen Bewegungsunfähigkeit oder von einem Zuschlag zum garantierten Mindesteinkommen (RMG).
8. Zeiten für politische Flüchtlinge, welche eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit im Herkunftsland betreffen, die vor dem Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit geleistet wurden und welche nicht anderweitig vergütet werden.
9. Zeiten, während denen Behinderte nach ihrem 18. Lebensjahr vor dem 01.06.2004 nicht in einer anerkannten Einrichtung beschäftigt werden konnten.

Anhang 2: Der Versicherungsverlauf

Der persönliche Versicherungsverlauf dient als Grundlage jeder Pensionsberechnung.

Der Versicherungsverlauf kann sich sowohl aus Zeiten, in denen der Versicherte in Luxemburg, als auch aus Zeiten in denen dieser in einem anderen Land erwerbstätig war, mit dem Luxemburg durch ein multilaterales oder bilaterales Sozialversicherungsabkommen verbunden ist, zusammensetzen.

Seit dem 01.01.1988 werden die luxemburgischen Versicherungszeiten ausschließlich in Kalendermonaten gezählt. Ein Monat Beitragszeit wird berücksichtigt, wenn mindestens 64 Stunden aus einer Lohntätigkeit oder 10 Kalendertage aus einer selbständigen Tätigkeit geleistet wurden. Ergibt sich ein Bruchteil aus der Berechnung unterhalb dieses Grenzwertes, so werden diese Zeiten auf die folgenden Monate übertragen. Löhne und beitragspflichtige Einkommen sind an die jeweiligen Monate gebunden.

Vor dem 01.01.1988 wurden die Versicherungszeiten in der Arbeiterpensionsversicherung in Tagen gezählt. Die Umrechnung dieser Tage in Monate erfolgt durch Teilung der Gesamtzahl der Tage durch den Umwandlungsfaktor 22,5.

Die Versicherten erhalten einen jährlichen Auszug ihres Versicherungsverlaufes in Luxemburg, falls sie im vorherigen Jahr in Luxemburg versichert waren. Es ist ratsam die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

Anhang 3 : Wertetabelle der Pensionsberechnung

Jahr des Pensionsbeginns	Pauschale Steigerungen	Proportionale Steigerungen		
	Satz (%)	Satz (%)	Grenzwert	Zuwachssatz (%)
vor 2013	23,500	1,850	93	0,010
2013	23,613	1,844	93	0,011
2014	23,725	1,838	93	0,011
2015	23,838	1,832	93	0,012
2016	23,950	1,825	93	0,012
2017	24,063	1,819	93	0,012
2018	24,175	1,813	94	0,013
2019	24,288	1,807	94	0,013
2020	24,400	1,800	94	0,013
2021	24,513	1,794	94	0,014
2022	24,625	1,788	94	0,014
2023	24,738	1,782	94	0,015
2024	24,850	1,775	95	0,015
2025	24,963	1,769	95	0,015
2026	25,075	1,763	95	0,016
2027	25,188	1,757	95	0,016
2028	25,300	1,750	95	0,016
2029	25,413	1,744	95	0,017
2030	25,525	1,738	96	0,017
2031	25,638	1,732	96	0,018
2032	25,750	1,725	96	0,018
2033	25,863	1,719	96	0,018
2034	25,975	1,713	96	0,019
2035	26,088	1,707	97	0,019
2036	26,200	1,700	97	0,019
2037	26,313	1,694	97	0,020
2038	26,425	1,688	97	0,020
2039	26,538	1,682	97	0,021
2040	26,650	1,675	97	0,021
2041	26,763	1,669	98	0,021
2042	26,875	1,663	98	0,022
2043	26,988	1,657	98	0,022
2044	27,100	1,650	98	0,022
2045	27,213	1,644	98	0,023
2046	27,325	1,638	98	0,023
2047	27,438	1,632	99	0,024
2048	27,550	1,625	99	0,024
2049	27,663	1,619	99	0,024
2050	27,775	1,613	99	0,025
2051	27,888	1,607	99	0,025
2052	28,000	1,600	100	0,025
nach 2052	28,000	1,600	100	0,025

Gesetz vom 22. 12.2012